



Amtsgericht Charlottenburg

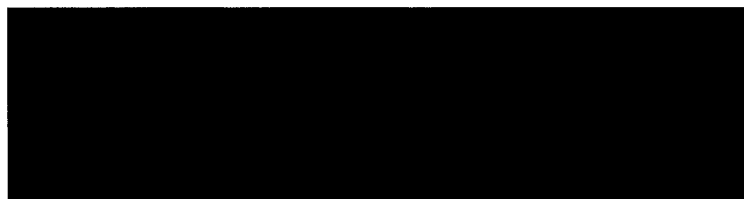
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 218 C 180/17

verkündet am : 12.04.2018

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

den Herrn M [REDACTED]
[REDACTED] 13057 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 14052 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 218, auf die mündliche Verhandlung vom 15.02.2018 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.10.2016 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 578,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.10.2016 zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung von Aufwendungs- und Schadensersatz wegen eines Urheberrechtsverstoßes in Anspruch.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Film [REDACTED]. Für die Klägerin sprechen die ©-Vermerke zu ihren Gunsten auf dem DVD-Cover (Anlage K 5 = Bl. 91), bei Videolaod (Bl. 84) und bei maxdomestore (Anlage K 1 = Bl. 35). Der Film wurde in [REDACTED] erstveröffentlicht.

Am [REDACTED] wurde der Film von [REDACTED] über die IP-Adresse [REDACTED] die in diesem Zeitraum dem Anschluss des Beklagten zugeordnet war, zum Download angeboten. Dies hatte die Fa. Digital Forensics GmbH ermittelt. Das LG München I gestattete unter dem AZ 21 O 19488/13 dem Internetprovider, der Vodafone Kabel Deutschland, Auskunft zu erteilen, wem zu diesem Zeitpunkt die o.g. IP-Adresse zugeordnet war. Inhaber dieses Anschlusses war der Beklagte.

Unter dem [REDACTED] wurde der Beklagte abgemahnt. Er gab die geforderte Unterlassungserklärung ab (Anlage K 4 - 2 = Bl. 48).

Die Klägerin verlangt Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 €, den sie im Wege der Lizenzanalogie berechnet, sowie Aufwendungsersatz, den sie mit 578,00 € beziffert.

Die Klägerin beantragt,
- wie erkannt -.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er habe den Rechtsverstoß nicht begangen. Er habe damals seinen Ziehsohn, den Zeugen [REDACTED] zu Besuch gehabt. Dieser habe ihn gebeten, seinen Internetanschluss nutzen zu dürfen, da sein eigener gesperrt gewesen sei. Er, der Beklagte, sei dann aber beruflich auf eine Baustelle gerufen worden. Der Zeuge sei in der Wohnung des Beklagten verblieben und habe unbeaufsichtigt den Internetanschluss nutzen können. Als der Beklagte am Abend in die Wohnung zurückgekehrt sei, sei der Zeuge nicht mehr anwesend gewesen, der

Computer des Beklagten sei, wie gefordert, heruntergefahren gewesen. Der Beklagte habe den Zeugen nach Erhalt der Abmahnung auf die Angelegenheit angesprochen. Dieser habe die Rechtsverletzung zugegeben. Der Beklagte solle sich „keinen Kopp machen“ deshalb.

Es ist Beweis erhoben worden durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Wegen der Beweisfrage wird Bezug genommen auf den Beschluss vom 24.08.2017 (Bl. 101) und wegen des Beweisergebnisses auf das Protokoll vom 15.02.2018 (Bl. 138 - 142).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang auch begründet.

1.

Der Beklagte haftet als Täter der Rechtsverletzung auf Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € nach § 97 Abs. 2 UrhG.

a) Unstreitig ist die Klägerin aktivlegitimiert.

b) Der Beklagte haftet als Täter dafür, dass der streitgegenständliche Film am Tattag über seinen Internetanschluss zum Download über eine Tauschbörse angeboten wurde.

Grundsätzlich trägt die Klägerin nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behaupteten Urheberrechtsverletzungen als Täter verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 Rn. 32 = WRP 2013, 799 - Morpheus; Urteil vom 8. Januar 2014 - I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 14 - BearShare; Urteil vom 11. Juni 2015 - I ZR 75/14, GRUR 2016, 191 Rn. 37 = WRP 2016, 73 - Tauschbörse III; Urteil vom 12. Mai 2016 - I ZR 48/15, GRUR 2016, 1280 Rn. 32 - Everytime we touch).

Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss nutzen konnten (BGHZ 200, 76 Rn. 15 - BearShare; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 - Tauschbörse III). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist nach der Rechtsprechung anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen

trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen.

Allerdings tritt die Täterschaftsvermutung wieder in Kraft, wenn sich die Angaben des Beklagten zur Nutzung des Anschlusses durch Dritte als falsch erweisen oder diese die Tat nicht begangen haben.

Der Beklagte ist vorliegend zunächst seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen, indem er vorträgt, nicht er, sondern der Zeuge [REDACTED] hätte zum Tatzeitpunkt allein Zugang zum Internetanschluss des Beklagten gehabt. Zur Überzeugung des Gerichts steht aber gerade nicht fest, dass zum Tatzeitpunkt der Zeuge Zugang zum Internetanschluss des Beklagten hatte. Vielmehr ist das Gericht davon überzeugt, dass der Zeuge die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen hat. Dies hat er so bekundet, und zwar auf ausdrücklichen Vorhalt, der Beklagte werfe ihm vor, die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen zu haben.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Angaben des Zeugen teilweise widersprüchlich waren und schon wegen der äußeren Umstände der Vernehmung wenig glaubhaft waren: Seine Angaben, wie oft er über den Computer und den Internetanschluss des Beklagten das Internet genutzt habe, blieben widersprüchlich. Das passte auch zur Tatsache, dass er zur Vernehmung vorgeführt werden musste und ihm Ordnungsgeld angedroht werden musste, weil er pampig auftrat, nachdem die Wachtmeister entlassen worden waren. Das Gericht verkennt nicht, dass die Angaben des Zeugen auch deshalb weniger glaubhaft sind, weil er sich selbst Schadensersatzansprüchen ausgesetzt hätte, wenn er die Tatbegehung eingeräumt hätte. Immerhin ist ihm bereits der Streit verkündet worden.

Andererseits wäre zu erwarten gewesen, dass er jedenfalls nach Vorhalt, er werde vom Beklagten der Tat bezichtigt, aufbrausend reagieren würde. Statt dessen blieb er ruhig und bekräftigte seine Version des Geschehens mit einem „ich war es definitiv nicht“. Insgesamt lässt sich nicht verkennen, dass der Zeuge den Beklagten nicht belasten will. Aber er selbst war es eben nicht.

Entgegen den Angaben des Beklagten im Rahmen dessen sekundärer Darlegungslast hat der Zeuge auch nicht vorprozessual eingeräumt, die Tat begangen zu haben. Diese Angabe des Beklagten hat er ausdrücklich nicht bestätigt.

Und schließlich bestehen Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben des Beklagten, weil dieser sich keine Überzeugung dahin verschafft hat, ob auf seinem Computer etwa Tauschbörsenprogramme oder gar der streitgegenständliche Film gespeichert waren. Wenn er - wie er behauptet - von seinem Ziehsohn erfahren hätte, dass dieser die vorgeworfene Tat begangen hatte, hätte es nahe gelegen, den eigenen Computer dahin zu überprüfen, ob entsprechende Tauschbörsensoftware vorhanden ist und es deshalb möglicherweise zu weiteren Abmahnungen kommen könnte. Statt dessen will der Beklagte insoweit nichts veranlasst haben. Das ist im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme nicht glaubhaft.

c) Durch die Rechtsverletzung ist der Klägerin ein Schaden - berechnet nach der Lizenzanalogie - in Höhe von 1.000,00 € entstanden. Die Festlegung der Höhe beruht auf einer Schätzung des Gerichts gemäß § 287 ZPO.

Der Rechteinhaber hat zunächst die Wahl, wie er den ihm entstandenen Schaden berechnet wissen möchte. An diese Wahl ist das Gericht gebunden. Die Klägerin hat sich insoweit auf die Berechnung nach der Lizenzanalogie berufen. Demnach ist der Schaden danach zu bemessen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des Einzelfalls als angemessenes Lizenzentgelt vereinbart hätten (Dreier/Schulze UrhG 5. Aufl., § 97 Rdnr. 61), ohne dass es darauf ankäme, ob der Rechteinhaber überhaupt zum Abschluss eines solchen Vertrages bereit gewesen wäre.

Vorliegend ist insoweit zu berücksichtigen, dass schon wegen der fehlenden Begrenzbarkeit der Weitergabe des Films die Klägerin keinesfalls bereit gewesen wäre, die kostenlose Weitergabe im Internet zu lizenzieren. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass - theoretisch - jeder Tauschbörsenteilnehmer entdeckt und auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden könnte. Maßgeblich ist weiter, dass der Film mit einigem finanziellen Aufwand hergestellt worden ist. Die maßgebliche Verwertungsphase war zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung bereits abgeschlossen,

da der Film aus [REDACTED] stammte und die Verletzung erst im September [REDACTED] stattfand.

d) Der Schadensersatzanspruch ist gemäß § 286, 288 BGB zu verzinsen.

2.

Der Klägerin steht auch der geltend gemachte Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 97a Abs. 1 UrhG zu.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Auch hinsichtlich der Ermittlungen kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Gleiches gilt hinsichtlich der Haftung als Täter.

Grundsätzlich kann der Aufwendungsersatz für eine anwaltliche Abmahnung anhand RVG berechnet werden (BGH Urteil vom 11.06.2015 AZ I ZR 75/14 - Tauschbörse III - zitiert nach der Mitteilung der Pressestelle des BGH Nr. 92/2015). Die Berechnung der Klägervertreter ist auch nicht zu beanstanden.

Der Aufwendungsersatzanspruch ist nicht auf 100,- € begrenzt. Denn das Angebot eines urheberrechtlich geschützten Werkes zum Herunterladen über das Internet stellt regelmäßig keine nur unerhebliche Rechtsverletzung im Sinne von § 97 a Abs. 2 UrhG dar (BGH, Versäumnisurteil vom 30. März 2017 – I ZR 50/16 –, Rn. 34, juris).

Der Gegenstandswert für den Anspruch auf Unterlassung bzgl. des streitgegenständlichen Films ist mit 10.000,- € anzusetzen. Der Wert eines Unterlassungsanspruches bestimmt sich nach dem Interesse des Anspruchstellers an der Unterbindung weiterer gleichartiger Verstöße. Dieses Interesse ist pauschalierend unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu bewerten und wird maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für den Inhaber des verletzten Schutzrechts bestimmt (BGH, Versäumnisurteil vom 30. März 2017 – I ZR 50/16 –, Rn. 24, juris). Für einen aktuellen Spielfilm werden vom BGH insoweit regelmäßig 15.000,- € angesetzt. Hier war noch zu berücksichtigen, dass zum Tatzeitpunkt die eigentliche Verwertungsphase bereits abgeschlossen war.

Die Kappung des Gegenstandswerts gemäß § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG n.F. auf 1.000,- € gilt erst ab dem 09.10.2013, d.h. nicht für die hier maßgebliche Abmahnung vom 11.09.2013. Für den Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten kommt es auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung an (BGH, Versäumnisurteil vom 30. März 2017 – I ZR 15/16 –, Rn. 13, juris).

Dem gemäß setzt sich die Forderung wie folgt zusammen:

1.3fache Gebühr nach einem Gegenstandswert von 10.000,- €	558,00 €
Kommunikationspauschale	<u>20,00 €</u>
Gesamt	578,00 €.

Maßgeblich für die Berechnung ist das RVG in der ab dem 01.08.2013 geltenden Fassung.

Die Forderung ist gemäß §§ 286, 288 BGB zu verzinsen.

3.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: 1.578,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. **Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. **In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**

10179 Berlin

10589 Berlin

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten schriftlich zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

II.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00 Euro** übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht Charlottenburg
 Amtsgerichtsplatz 1
 14057 Berlin

einzu legen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

■
Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 16.04.2018



■
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.